

»» Allgemeine KRONE FAIR CARE Vertragsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen KRONE FAIR CARE Vertrag

1. Allgemeines

Die ALLGEMEINEN KRONE FAIR CARE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AKFCV) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Kunde“ genannt) erkennt die Auftragnehmerin (nachfolgend KRONE genannt) nicht an, es sei denn, KRONE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AKFCV gelten auch dann, wenn KRONE in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AKFCV abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen KRONE und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem schriftlichen Einverständnis von KRONE. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit

2.1. Der Kunde schließt mit KRONE einen KRONE FAIR CARE Vertrag für das im Vertrag näher bezeichnete Fahrzeug (nachfolgend Fahrzeug genannt) ab.

2.2. Der Vertrag ist für die im KRONE FAIR CARE Vertrag genannte Laufzeit geschlossen. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Beitragsmonats.

3. Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen

3.1. Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den im Vertrag gewählten Modulen können vom Kunden längstens bis zum Vertragsende in Anspruch genommen werden.

3.2. Der Kunde ist zur Zahlung der monatlichen Serviceraten für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit verpflichtet.

4. Entgelt, Preis Anpassung

4.1. Der Kunde zahlt die im Fair Care Vertrag vereinbarte monatliche Servicerate. Die erste Servicerate ist am Tage des Vertragsbeginns fällig. Die monatlichen Serviceraten sind die Gegenleistung für die vereinbarten Dienstleistungen entsprechend der gemäß Vertrag gewählten Module ab Vertragsbeginn.

4.2. Alle fälligen Zahlungen des Kunden werden per Lastschrift abgebucht. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde KRONE ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zum Einzug von Forderungen durch KRONE vom Bankkonto des Kunden.

4.3. Bei Änderung der Umsatzsteuer wird ab Inkrafttreten des geänderten Umsatzsteuersatzes die Rate bis zum Vertragsende entsprechend angepasst.

4.4. Nach einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren ist KRONE jeweils berechtigt, die Zustimmung des Kunden zu einer angemessenen Anpassung der Entgelte für die Vertragsleistungen zu verlangen, falls die von KRONE aufgewendeten Kosten für die Erbringung einer Vertragsleistung in dem letzten Jahr mehr als 5% höher als im vorangegangenen Jahr waren. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern er nicht innerhalb von zwei Wochen nach der von KRONE mitgeteilten Preis-anpassung Widerspruch einlegt. Auf die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde in einer Preispassungsmittelteilung hingewiesen. Sofern der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, ist KRONE berechtigt, den Fair Care Vertrag in Bezug auf denjenigen Vertragsteil zu kündigen, der von der Kostenanpassung betroffen ist. Diese Teilkündigung, welche den Fair Care Vertrag im Übrigen unberührt lässt, ist in Textform mit einer Frist von mindestens einem Monat zu erklären.

4.5. Sofern zu zahlende Beträge in einer anderen Währung als Euro berechnet werden, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Höhe der zu zahlenden Beträge entsprechend nach oben oder unten angepasst wird, wenn die Schwankung des Wechselkurses zwischen Euro und der anderen Währung mehr als 5% beträgt. Als Ausgangswert, auf dessen Grundlage die Abweichung berechnet wird, gilt dabei der Wechselkurs am Tag der Vertragsunterzeichnung, der als Interbankenkurs auf der Webseite der Deutsche Bank AG

(derzeit „www.deutsche-bank.de/pfb/content/marktinformationen/maerkte-devisen-devisenrechner.uebersicht.html“) steht. Nach der ersten Anpassung gilt für eventuelle weitere Anpassungen derjenige Wechselkurs als Ausgangswert, der die letzte Anpassung ausgelöst hat. Als Vergleichswert gilt der auf der Webseite der Deutsche Bank AG veröffentlichte Interbankenkurs um 12 Uhr Mitteleuropäischer Zeit bzw. Sommerzeit (MEZ bzw. MESZ) des aktuellen Datums oder derjenige des betreffenden Tages.

Die sich aus der Anpassung ergebende Zahlungsverpflichtung gilt ab dem 1. Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Anpassung verlangt wurde

4.6. Die Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs befreit den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Serviceraten.

II. Zusätzliche Bestimmungen

II 1. Leistungen KRONE

Der Fair Care Vertrag gilt ausschließlich für das im Vertrag näher bezeichnete Fahrzeug. Die Übertragung der Serviceleistungen auf andere Fahrzeuge ist ausgeschlossen. KRONE ist dazu berechtigt, sich zur vertraglichen Erfüllung Leistungen Dritter zu bedienen bzw. gewisse Dienstleistungen an Dritte weiterzuleiten. Leistungen durch Dritte sind KRONE nur zuzurechnen, sofern die Durchführung auf Anweisung von KRONE erfolgt ist.

KRONE erbringt die gemäß dem KRONE Fair Care Vertrag geschuldeten Leistungen ausschließlich werktags zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

II 1.1. Modul 1 – KRONE FAIR CARE TRAILER SERVICE

Fair Care Trailer Service – betreut das Fahrwerk des Kunden in Abhängigkeit der bei Vertragsabschluss gewählten Paketbausteine (Fair Care Light, Basic, Complete). Der Fair Care Trailer Service umfasst folgenden Leistungen:

KRONE FAIR CARE Trailer Service Paketbaustein "Light":

II 1.1.1. Vom Hersteller des Vertragsfahrzeugs oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten am Vertragsfahrzeug wie Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung und UVV werden durch KRONE durchgeführt.

II 1.1.2. KRONE informiert den Kunden rechtzeitig vor dem Fälligkeitszeitpunkt über anstehende Prüfungsarbeiten.

Dies entbindet den Kunden nicht davon, sich selbstständig über anstehende Prüfungsarbeiten zu informieren und diese Prüfungsarbeiten ordnungsgemäß, insbesondere zeitgerecht, durchführen zu lassen.

II 1.1.3. Wird im Rahmen der Prüfungsarbeiten die Notwendigkeit einer Reparatur festgestellt, benachrichtigt KRONE den Kunden über die betroffenen Teile und die für die Reparatur voraussichtlich anfallenden Kosten. Die Reparaturfreigabe an den KRONE Service Partner erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch den Kunden. Wenn sich der Kunde für die Optionen „Ersatz von Reifen“, „Ersatz von Fahrwerksverschleißteilen“ und/oder „Ersatz von Verschleißteilen an Kühlaggregaten“ entschieden hat, trägt er die Kosten für die verschleißbedingte Reparatur des von der entsprechenden Option umfassten Teiles nicht. KRONE informiert den Kunden dann lediglich über den ohne Zusatzkosten vorgenommenen Ersatz der Verschleißteile. Nach Abschluss der Arbeiten informiert KRONE den Kunden entweder schriftlich oder in elektronischer Form. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, obliegt es ihm, die Reparatur auf eigene Kosten anderweitig durchführen zu lassen. In diesem Fall ist KRONE bis zum Abschluss der Arbeiten von den Vertragsleistungen bezüglich des betroffenen Vertragsfahrzeuges befreit.

II 1.1.4. Die Ausführungen unter Ziffer II 1.1.3. gelten für Instandsetzungsarbeiten infolge eines Schadens und/oder für das Beibringen von Ersatzteilen oder Zubehör entsprechend. KRONE ist von der vertraglichen Leistungspflicht befreit, sofern die Beseitigung des Schadens oder der Ersatz der fehlenden Teile oder des Zubehörs zum sicheren Betrieb des Vertragsfahrzeugs erforderlich ist und der Kunde die Instandsetzung auf eigene Kosten anderweitig vornehmen lässt. Die Leistungspflicht von KRONE lebt erst nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten wieder auf.

KRONE FAIR CARE Trailer Service Paketbaustein "Basic"
Achsenverschleißteile:

II 1.1.5. KRONE trägt Sorge dafür, dass die Achsen des Vertragsfahrzeugs im erforderlichen Umfang regelmäßig gewartet werden und ersetzt nachfolgend genannte verschlissene Achsenteile in dem zur ordnungsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang: Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsstromeln, Bremssättel, Gestängesteller, Bremswellen, Bremsventile, Radlager, Radnaben, Luftfederbälge, Stoßdämpfer, ABS-/EBS-Modulatoren.

II 1.1.6. Ein verschleißbedingter Ersatz liegt nur vor, wenn er auf eine Abnutzung des Achsenverschleißteils bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Nutzung des Vertragsfahrzeugs zurückzuführen ist. In den übrigen Fällen handelt es sich um einen schadensbedingten Ersatz, dessen Kosten KRONE nicht trägt.

II 1.1.7. Einen verschlissenen Bremsbelag ersetzt KRONE, wenn der Bremsbelag auf eine Stärke von ≤ 2 mm (Bremsbelagnutzungsgrenze) abgenutzt wurde.

II 1.1.8. Der Kunde hat KRONE über die Notwendigkeit zum Ersatz eines Achsenverschleißteils rechtzeitig vor Erreichen seiner Nutzungsgrenze (z.B. Bremsbelagnutzungsgrenze) zu informieren. KRONE bestimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden die Werkstatt, in der das Achsenverschleißteil ersetzt wird, sowie das Fabrikat und den Typ des Achsenverschleißteils. Falls die Nutzungsgrenze eines Achsenverschleißteils überschritten wird und es deshalb zu einem Pannenfalle und/oder zu Schäden an anderen Teilen des Vertragsfahrzeugs kommt, obwohl die Überschreitung der Nutzungsgrenze durch eine Sichtkontrolle erkennbar war, trägt der Kunde die Verantwortung und hat insbesondere etwaige für die Erneuerung des Achsenverschleißteils außerhalb einer Vertragswerkstatt aufzuwendenden Mehrkosten und etwaige Kosten der Pannenhilfe zu tragen. Nach Abschluss der Arbeiten informiert KRONE den Kunden.

II 1.1.9. Sofern das Achsenverschleißteil ohne Anweisung von KRONE von einem Dritten ersetzt wird, hat der Kunde die Kosten selbst zu tragen.

II 1.1.10. KRONE ersetzt alle verschlissenen Teile der Elektrik des Vertragsfahrzeugs in dem für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Umfang. Hiervon ausgenommen sind der Verschleiß von Kühlgeräten, Ice-Protect- und Türverschlusssystemen. Ein Austausch der Verschleißteile erfolgt nur in den Fällen, in denen die Erneuerung zum ordnungsgemäßen Einsatz des Vertragsfahrzeugs erforderlich ist. Sofern der Ersatz des Verschleißteils auf Grund einer normalen Abnutzung und auf eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Nutzung des Vertragsfahrzeugs zurückzuführen ist, handelt es sich um einen verschleißbedingten Ersatz. In den übrigen Fällen handelt es sich um einen schadensbedingten Ersatz, dessen Kosten KRONE nicht trägt

II 1.1.11 Der Kunde hat KRONE über die Notwendigkeit des Ersatzes eines Verschleißteils rechtzeitig (mindestens drei Tage bevor der Austausch notwendig wird), insbesondere vor Erreichen seiner Nutzungsgrenze zu informieren. KRONE bestimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden die Werkstatt, in der das Verschleißteil ersetzt wird, sowie das Fabrikat und den Typ des Ersatzteils. Falls die Nutzungsgrenze eines Verschleißteils überschritten wird und es deshalb zu einem Pannenfalle und/oder zu Schäden an anderen Teilen des Vertragsfahrzeugs kommt, obwohl die Überschreitung der Nutzungsgrenze durch eine Sichtkontrolle erkennbar war, trägt der Kunde die Verantwortung und hat insbesondere etwaige für die Erneuerung des Verschleißteils außerhalb einer Vertragswerkstatt aufzuwendenden Mehrkosten und etwaige Kosten der Pannenhilfe zu tragen.

II 1.1.12. Sofern das Verschleißteil ohne Anweisung von KRONE von einem Dritten ersetzt wird, hat der Kunde die Kosten selbst zu tragen.

KRONE FAIR CARE Trailer Service Paketbaustein "Complete"

II 1.1.13. KRONE ersetzt alle verschlissenen Teile des Aufbaus des Vertragsfahrzeugs in dem für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Umfang. Hiervon ausgenommen sind Verschleiß von Planen, Gardinen, Schnellverschlusssystemen, Ice-Protect-Systemen, Türverschlusssystemen, Trennwand und alle Bauteile der Ladungssicherung. Ein Austausch der Verschleißteile erfolgt nur in den Fällen, in denen die Erneuerung zum ordnungsgemäßen Einsatz des Vertragsfahrzeugs erforderlich ist. Sofern der Ersatz des Verschleißteils auf Grund einer normalen Abnutzung und auf eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Nutzung des Vertragsfahrzeugs zurückzuführen ist, handelt es sich um einen verschleißbedingten Ersatz. In den übrigen Fällen handelt es sich um einen schadensbedingten Ersatz, dessen Kosten KRONE nicht trägt.

II 1.1.14. Der Kunde hat KRONE über die Notwendigkeit zum Ersatz eines Verschleißteils rechtzeitig (mindestens drei Tage bevor der Austausch notwendig wird) vor Erreichen seiner Nutzungsgrenze zu informieren. KRONE bestimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden die Werkstatt, in der das Verschleißteil ersetzt wird, sowie das Fabrikat und den Typ des Verschleißteils. Falls die Nutzungsgrenze eines Verschleißteils überschritten wird und es deshalb zu einem Pannenfalle und/oder zu Schäden an anderen Teilen des Vertragsfahrzeugs kommt, obwohl die Überschreitung der Nutzungsgrenze durch eine Sichtkontrolle erkennbar war, trägt der Kunde die Verantwortung und hat insbesondere etwaige für die Erneuerung des Verschleißteils außerhalb einer Vertragswerkstatt aufzuwendenden Mehrkosten und etwaige Kosten der Pannenhilfe zu tragen.

II 1.1.15. Sofern das Verschleißteil ohne Anweisung von KRONE von einem Dritten ersetzt wird, hat der Kunde die Kosten selbst zu tragen.

II 1.2. Modul 2 – KRONE FAIR CARE TYRE SERVICE

Der „Fair Care Tyre Service“ umfasst den verschleißbedingten Ersatz zu erneuernder Reifen. Abhanden gekommene Ventile oder Ventildruckel sind nicht vom Fair Care Tyre Service umfasst. Der Fair Care Tyre Service beinhaltet folgende Leistungen:

II 1.2.1. KRONE ersetzt alle verschlissenen Reifen an dem Vertragsfahrzeug in dem zur ordnungsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang. Ein verschleißbedingter Ersatz liegt vor, wenn er auf einem üblichen Profilabrieb bei normaler, bestimmungsgemäßer und sachgerechter Nutzung des Reifens, insbesondere unter Einhaltung des vom Hersteller vorgeschriebenen Reifendrucks, zurückzuführen ist. In den übrigen Fällen (z.B. falscher Reifendruck, äußere Gewalt, Hitze, Perforation) handelt es sich um einen schadensbedingten Ersatz. KRONE erhält das Eigentum an den ersetzten (Alt-) Reifen.

II 1.2.2. KRONE ersetzt einen verschlissenen Reifen, wenn das Profil auf 2 mm (Mindestprofilgrenze) – oder weniger – abgenutzt wurde. Der Kunde hat KRONE über die Notwendigkeit zum Ersatz eines Reifens rechtzeitig (mindestens drei Tage) vor Erreichen der Mindestprofilgrenze zu informieren. KRONE bestimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden die Werkstatt, in der der Reifen ersetzt wird, sowie das Fabrikat und den Typ (neu oder runderneuert) des Reifens. Falls der Kunde die rechtzeitige Anzeige versäumt und es deshalb zu einem Pannenfalle und/oder zu Schäden an anderen Teilen des Vertragsfahrzeugs kommt, obwohl die Unterschreitung der Mindestprofilgrenze durch eine Sichtkontrolle erkennbar war, trägt der Kunde die Verantwortung und hat insbesondere etwaige für die Erneuerung des Reifens außerhalb einer Vertragswerkstatt aufzuwendenden Mehrkosten und etwaige Kosten der Pannenhilfe zu tragen. Nach Abschluss der Arbeiten informiert KRONE den Kunden entweder schriftlich oder in elektronischer Form.

II 1.2.3. Die Kontrolle der Radmutter im laufenden Betrieb und die laufende Überprüfung der Räder auf festen Sitz und das Festziehen von gelockerten Radmuttern obliegen ausschließlich dem Kunden. Dies gilt insbesondere für die Prüfung und das spätere erneute Festziehen nach jeder erfolgten Radmontage. KRONE empfiehlt das Nachziehen der Radmutter nach 50 km Fahrstrecke seit der Radmontage.

II 1.2.4. Sofern ein Reifenersatz schadensbedingt durchgeführt wird, muss der Kunde KRONE den Restnutzungswert des schadensbedingt erneuerten Reifens gemäß nachfolgender Berechnungsmethode ersetzen: Kosten für den Ersatz des Reifens / 12 mm (nutzbares Profil des Neureifens) * Restprofil auf dem schadensbedingt erneuerten Reifen in mm (bis zur Profilnutzungsgrenze). Falls ein schadensbedingter Reifenersatz bei einem Pannenfalle erfolgt, hat der Kunde neben dem Ersatz des Restnutzungswerts auch ein Pannenhilfeentgelt nach Maßgabe der jeweils aktuellen KRONE-Preisliste zu zahlen.

II 1.2.5. Sofern der Reifen ohne Anweisung von KRONE von einem Dritten ersetzt wird, hat der Kunde die Kosten selbst zu tragen.

Pannenservice

II 1.2.6. Sofern ein Vertragsfahrzeug eine Panne erleidet, welche auf einen Defekt an den Reifen des Vertragsfahrzeugs zurückzuführen ist, vermittelt KRONE einen Pannendienst. Im Rahmen dieser Dienstleistung wird KRONE versuchen, die Fahrbereitschaft und Verkehrssicherheit des Vertragsfahrzeugs zumindest soweit wiederherzustellen, dass es auf eigenen Achsen zur nächstgelegenen, von KRONE bestimmten Werkstatt fahren kann.

II 1.2.7. Sofern das Vertragsfahrzeug aufgrund eines technischen Defekts, welcher vom Leistungsumfang des Moduls Fair Care Tyre Service des Fair Care Vertrages derart umfasst ist, dass KRONE hiernach die Kosten für die Behebung des Defekts zu tragen hat, seine Fahrt nicht fortsetzen kann, trägt KRONE auch die Kosten des Pannendienstes vor Ort. Anderenfalls oder falls der Kunde einen anderen Pannendienst als KRONE in Anspruch nimmt, hat der Kunde selbst die Kosten zu tragen.

II 1.2.8. Der Pannenservice ist auf Pannen in der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz beschränkt.

II 1.3. Modul 3 – KRONE FAIR CARE COOL SERVICE

Modul 3 – Fair Care Cool Service“ umfasst Leistungen an den Kühlgeräten der Vertragsfahrzeuge. Die Serviceleistungen gelten ausschließlich für die Aggregate von Celsineo, Thermoking oder Carrier. Sofern der Kunde die Serviceleistungen für andere Aggregate wünscht, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Ein Temperaturschreiber ist nicht vom Leistungsumfang des „Fair Care Cool Services“ umfasst, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart (was ausschließlich bei Verwendung von Temperaturschreibern von Thermoking oder Carrier möglich ist). Der Fair Care Cool Service enthält folgende Komponenten:

Technische Prüfung:

II 1.3.1. Das Kühlaggregat unterliegt einer kontinuierlichen technischen Überwachung. Für den Umfang der technischen Prüfung gelten die unter Ziffer II 1.1.1. bis II 1.1.3. gemachten Ausführungen entsprechend.

II 1.3.2. KRONE trägt Sorge dafür, dass das Kühlaggregat des Vertragsfahrzeugs im erforderlichen Umfang regelmäßig gewartet wird und ersetzt verschlissene Teile des Kühlaggregats des Vertragsfahrzeugs in dem für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Umfang. Ein verschleißbedingter Ersatz liegt vor, wenn er auf eine normale Abnutzung des Verschleißteils des Kühlaggregats bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Nutzung des Vertragsfahrzeugs zurückzuführen ist. In den übrigen Fällen handelt es sich um einen schadensbedingten Ersatz, dessen Kosten KRONE nicht trägt.

II 1.3.3. Der Kunde hat KRONE rechtzeitig (mindestens drei Tage bevor ein Austausch notwendig wird) über die Notwendigkeit zum Ersatz eines Verschleißteils des Kühlaggregats vor Erreichen seiner Nutzungsgrenze zu informieren. KRONE bestimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden die Werkstatt, in der das Verschleißteil des Kühlaggregats ersetzt wird, sowie das Fabrikat und den Typ des Verschleißteils. Falls die Nutzungsgrenze eines Verschleißteils des Kühlaggregats überschritten wird und es deshalb zum einem Pannenfalle und/oder zu Schäden an anderen Teilen des Vertragsfahrzeugs kommt, obwohl die Überschreitung der Nutzungsgrenze erkennbar war, trägt der Kunde die Verantwortung und hat insbesondere etwaige für die Erneuerung des Verschleißteils des Kühlaggregats außerhalb einer Vertragswerkstatt aufzuwendenden Mehrkosten und etwaige Kosten der Pannenhilfe zu tragen. Nach Abschluss der Arbeiten informiert KRONE den Kunden entweder schriftlich oder in elektronischer Form.

II 1.3.4. Sofern ein Vertragsfahrzeug eine Panne erleidet, welche auf einen Defekt am Kühlaggregat des Vertragsfahrzeugs zurückzuführen ist, vermittelt KRONE einen Pannendienst und benennt dem Kunden eine Werkstatt, in welcher der Defekt behoben werden kann.

II 1.3.5. Der Pannenservice ist auf Pannen in der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz beschränkt.

1.4. Modul 4 – FAIR CARE Breakdown

Sofern ein Vertragsfahrzeug eine Panne hat, welche auf einen technischen Defekt am Fahrzeug zurückzuführen ist, vermittelt KRONE einen Pannendienst. Im Rahmen dieser Dienstleistung wird KRONE versuchen, die Fahrbereitschaft und Verkehrssicherheit des Vertragsfahrzeuges zumindest soweit wiederherzustellen, dass es auf eigenen Achsen zur nächstgelegenen von KRONE bestimmten Werkstatt fahren kann.

Sofern das Vertragsfahrzeug aufgrund eines technischen Defekts, welcher vom Leistungsumfang des Moduls „Fair Care Trailer Service“ des Fair Care Vertrages derart umfasst ist, dass KRONE hiernach die Kosten für die Behebung des Defekts zu tragen hat, seine Fahrt nicht fortsetzen kann, trägt KRONE auch die Kosten des Pannendienstes vor Ort. Anderenfalls oder falls der Kunde ohne Einverständnis von KRONE einen anderen Pannendienst als KRONE in Anspruch nimmt, hat der Kunde selbst die Kosten zu tragen.

Das Modul 4 „Fair Care Breakdown“ umfasst die nachfolgenden Leistungen bezüglich des Vertragsfahrzeuges:

a. Pannenhilfe 24/7 (also jederzeit)

b. Unterstützung im Pannenfalle 24/7 (also jederzeit). Der Pannenservice ist räumlich beschränkt auf das europäische Staatsgebiet von Großbritannien und Irland mit Ausnahme von Inseln mit einer Größe von weniger als 70.000 Quadratkilometern sowie auf das Staatsgebiet der restlichen Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz soweit dieses gleichzeitig europäisches Festland ist.;

c. GOP (Zahlungsgarantie – im Sinne einer Vorleistung – gegenüber der Krone Servicepartnerwerkstatt bis maximal 2.500,00 EUR).

II 1.5. Modul 5 – FAIR CARE Lifter Service

Im Erweiterungsmodul 5 „Fair Care Lifter Service“ sind zusätzlich nachfolgende Leistungen bezüglich des Vertragsfahrzeuges enthalten :

a. Wartung der LIFTER Ladebordwand.

b. Reparatur von Schäden, die bei sachgemäßer Handhabung durch Verschleiß an der LIFTER Ladebordwand entstanden sind.

Nicht enthalten sind Reparaturen von Gewaltschäden oder von solchen Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Wartungsintervalle entstanden sind sowie der Ersatz der Batterien.

II 2. Leistungspflicht

KRONE ist zur Leistung nur verpflichtet, sofern der Kunde seinen gem. II. Ziff. 3. normierten Pflichten ausreichend nachkommt. Ungeachtet dessen entfällt die Leistungspflicht von KRONE bei Schäden, die durch höhere Gewalt (Sturm etc.), Krieg / innere Unruhen, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Piraterie, Explosionen von Gegenständen, Überschallknall sowie nukleare Einwirkungen entstehen. Weiterhin ist KRONE nicht zur Leistung verpflichtet für Schäden, die aufgrund von äußerer Gewalt (z. B. Raub, Diebstahl, Entführung) und Brand entstehen. KRONE ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, soweit die Leistung einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Vertrags und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

II 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat alle aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges sich ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aufgrund der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung, zu erfüllen. Er hat das Fahrzeug schonend, insbesondere nach den Wartungsvorschriften von KRONE, zu behandeln und stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Kunde verpflichtet sich, die Fahrzeuge mit einem ABS oder EBS auszustatten. Etwaige Fehlfunktionen sind KRONE unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Kunde nachfolgende Pflichten einzuhalten

II 3.1. Der Kunde muss die vom Hersteller empfohlenen laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen zwischen den jeweiligen Serviceterminen, wie z.B. das Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck auf eigene Kosten durchführen lassen.

II 3.2. Der Kunde beachtet die vorgeschriebenen Höchstlasten von Achsen, Nutz- und Aufliegebelastung sowie Bodentragfähigkeit. Der Kunde hat bauliche Geschwindigkeitslimits einzuhalten und vermeidet eine fehlerhafte Betankung sowie die Verwendung von verschmutzten oder minderwertigen Kraft- und Schmierstoffen.

II 3.3. Stellt der Kunde während des Betriebs des Fahrzeuges, Mängel, abnorme Geräusche oder Ähnliches fest, hat er KRONE unverzüglich hierüber zu informieren.

II 3.4. Der Kunde hat KRONE über die Notwendigkeit von Servicearbeiten an den Fahrzeugen rechtzeitig vor Erreichen ihrer Nutzungsgrenze zu unterrichten.

II 3.5. Sollte der Kunde für das Vertragsfahrzeug durch unterlassene Instandhaltung die Pannenanfälligkeit erhöhen und sich hierdurch KRONE Aufwand für Instandhaltung beziehungsweise Pannenhilfe erhöhen, hat der Kunde die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen. Das Vorstehende gilt entsprechend für die allgemein unsach-

gemäßige Nutzung des Vertragsfahrzeuges, welche den Nutzungs- und Instandhaltungsempfehlungen des Herstellers widerspricht.

II 3.6. Der Kunde gewährleistet die Fahrzeuge rechtzeitig zur nächsten Haupt- bzw. Sonderuntersuchung bei einer von KRONE benannten Werkstatt vorzustellen. Die vorgenannte Mitwirkungspflicht gilt überdies in sämtlichen Reparatur- und/oder Servicefällen durch KRONE. Der genaue Zeitpunkt und Ort der Vorstellung wird unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden durch KRONE bestimmt. Der Kunde führt jedes Vertragsfahrzeug in der ihm mitgeteilten Werkstatt auf eigene Kosten vor und holt es auf eigene Kosten wieder ab.

II 3.7. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Veränderungen die im Zusammenhang mit dem Fair Care Vertrag stehen, umgehend KRONE mitzuteilen. Hierzu zählen beispielsweise bauliche Veränderungen an den Fahrzeugen, die Änderung des Standortes, der Einsatzart oder des Einsatzgebietes der Fahrzeuge, sowie eine Änderung der Kundenadresse und/oder der E-Mail-Adresse des Kunden.

II 3.8. Die Obhutspflicht für das Fahrzeug obliegt dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug täglich auf die Betriebssicherheit zu untersuchen. Die damit gegebenenfalls im Zusammenhang stehenden täglichen und wöchentlichen Wartungsarbeiten sind vom Kunden aus dessen Kosten vorzunehmen.

II 3.9. Für die Inanspruchnahme der Leistungen dieses Vertrages hat der Kunde einen KRONE-Servicepartner oder die KRONE Servicezentrale zu kontaktieren.

II 3.10. Sofern der Kunde einen vereinbarten Termin zu einem Serviceintervall nicht einhalten kann und dies gegenüber der KRONE Servicezentrale nicht rechtzeitig mitteilt, ist KRONE berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen.

II 4. Preisgestaltung

II 4.1. Die Preise des KRONE Fair Care Vertrages werden auf Basis der vertraglich festgelegten Kilometer oder der Betriebsstunden nach dem KRONE Full-Service-Prinzip gemäß den nachstehenden Regelungen festgesetzt:

II 4.1.1 KRONE Fair Care Tyre Service und KRONE Fair Care Trailer Service Module:

Bei Vereinbarung des KRONE Fair Care Tyre Service Moduls und/oder des Fair Care Trailer Service Moduls im Rahmen des KRONE Fair Care Vertrages werden die voraussichtlich gefahrenen Kilometer (Laufleistung) für das jeweilige Vertragsfahrzeug geschätzt. Wird eine höhere Laufleistung festgestellt, wird die Rate rückwirkend angepasst.

Auf Basis der Einschätzung der Laufleistung pro Jahr wird die vom Kunden als Entgelt zu zahlende Monatspauschale ermittelt. Die zu vergütende vertragliche Mindestlaufleistung pro Jahr beträgt dabei 70.000 km pro Fahrzeug, auch wenn die tatsächlich gefahrenen Kilometer pro Fahrzeug unter der Mindestlaufleistung liegen.

Soweit die tatsächliche Laufleistung die zu Vertragsbeginn vorgenommene Einschätzung überschreitet, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt gemäß der Regelung in II. Ziffer 4.1.4.

II 4.1.2 Fair Care Cool Service

Bei Vereinbarung des Fair Care Cool Service Moduls im Rahmen des KRONE Fair Care Vertrages werden die voraussichtlichen Betriebsstunden für das jeweilige Kühlgerät geschätzt.

Auf Basis der Einschätzung der Betriebsstunden pro Jahr wird die vom Kunden als Entgelt zu zahlende Monatspauschale ermittelt. Die zu vergütende vertragliche Mindestbetriebsstundendauer pro Jahr beträgt dabei 1.000 h pro Fahrzeug, auch wenn die tatsächlich angefallenen Betriebsstunden pro Fahrzeug unterhalb dieser Dauer liegen.

Soweit die tatsächlichen Betriebsstunden die zu Vertragsbeginn vorgenommene Einschätzung überschreitet, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt gemäß der Regelung in II. Ziffer 4.1.4.

II 4.1.4. Nachberechnung

Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Laufleistung bzw. der vertraglich vereinbarten Betriebsstunden des jeweiligen Fahrzeuges / Kühlgerätes im Vergleich zur Einschätzung zu Beginn des Vertrages oder einer Neueinstufung (s. II. Ziffer 4.5.) Entgelte nachberechnet. Eine Nachberechnung erfolgt entsprechend dem Verhältnis zwischen der Einschätzung und den tatsächlich gefahrenen Kilometern bzw. den

tatsächlichen Betriebsstunden.

II 4.2. Sämtliche vertraglich vereinbarten Preise und Beträge verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, exklusive gesetzlich vorgeschriebener Steuern. Die Preisangaben sind immer in Euro zu verstehen.

II 4.3. Die vereinbarte monatliche Pauschale auf Basis der vertraglich vereinbarten km-Laufleistung oder beim Kühlgerät auf Basis der vertraglich vereinbarten Betriebsstunden pro Jahr ist monatlich im Vorhinein zu entrichten. Eine wesentliche Abweichung der eingeschätzten Laufleistung / Betriebsstunden ist KRONE unverzüglich in Textform mitzuteilen.

II 4.4. Im Falle einer Stilllegung des Fahrzeuges ist für die vereinbarte Dauer des Vertrages die Monatspauschale auf Basis der vertraglichen Mindestlaufleistung von 70.000 km p.a. bzw. 1000 Betriebsstunden pro Jahr zu entrichten.

II 4.5. Bei einer Abweichung von mehr als 5% von der eingeschätzten Laufleistung/Betriebsstunden zum tatsächlichen Wert behält sich KRONE vor, für das Folgejahr die Monatspauschale entsprechend neu festzulegen.

II 4.6. Die tatsächliche Laufleistung wird mit Hilfe der Telematik oder direkt aus der ABS/EBS Anlage ermittelt. Beim Kühlgerät erfolgt die Ermittlung der tatsächlichen Betriebsstunden anhand des zugehörigen Betriebsstundenzählers.

II 4.7. Der Kunde ist verpflichtet, KRONE zu Abrechnungszwecken auf Anfrage die entsprechenden Stände zu melden, bzw. den Zugang zum Fahrzeug zwecks Ablesens der entsprechenden Daten zu ermöglichen.

III. Rechtliche Bestimmungen

III 1. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

III 1.1. Die Rechnungsstellung erfolgt für das jeweilige Vertragsjahr pro Fahrzeug mit den jeweiligen Monatsbeträgen. Sofern es im Rahmen des Lastschriftabbuchungsverfahrens zu einer Rücklastschrift kommt, hat der Kunde eine Pauschale in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten. Die Erfüllungswirkung tritt bei Abbuchung erst mit der endgültigen Gutschrift bei KRONE ein. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KRONE kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

III 1.2. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche ist KRONE bei Verzug des Kunden berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie 25,00 EUR zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer je Mahnung als Verzugschaden zu berechnen, sofern nicht im Einzelfall KRONE einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

III 1.3. Der Kunde kann gegen Forderungen von KRONE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ist der Kunde Kaufmann, so steht ihm darüber hinaus das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB nicht zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III 2. Haftung, Verjährung

Die Haftung von KRONE oder der Erfüllungsgehilfen von KRONE für eine leicht fahrlässige oder einfach fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist ausgeschlossen. Die Haftung von KRONE oder der Erfüllungsgehilfen von KRONE für die leicht fahrlässige oder einfach fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Entsprechende Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Kunden von den Schadensersatzanspruch begründenden Umständen. Zudem ist die Ersatzpflicht von KRONE im Falle einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder einfache Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von maximal 50.000,00 EUR je Haftungs-/Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Als vertragswesentliche Pflichten gelten diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von KRONE.

Soweit KRONE technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von KRONE geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung"

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Kunden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen.

III 3. Kündigung

Der Fair Care Vertrag kann während der vertraglich vereinbarten Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine fristlose Kündigung des Vertrages von beiden Seiten zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens der einen Partei eine Fortsetzung des Fair Care Vertrages für die kündigende Vertragspartei unzumutbar ist. Darüber hinaus ist KRONE insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Serviceraten oder eines erheblichen Teils dieser Rechnungen in Verzug ist;
- der Kunde das Fahrzeug nicht vertragsgemäß benutzt bzw. in Stand hält oder sonst trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieses Fair Care Vertrages verstößt;
- bei dem Kunden eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt, welche befürchten lässt, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber KRONE künftig nicht ordnungsgemäß nachkommen wird, oder Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Im Falle einer vom Kunden veranlassten fristlosen Kündigung durch KRONE sowie bei vorzeitiger einvernehmlicher Beendigung des Vertrages hat der Kunde Schadensersatz zu leisten. Der Kunde hat KRONE so zu stellen, wie KRONE bei vollständiger Vertragserfüllung bis zum Ende der Vertragszeit stünde. Er hat als pauschalierten Schadensersatz den Barwert der Summe aller Entgelte zu entrichten, die bei vollständiger Vertragserfüllung bis zum Ende des Vertrages fällig geworden wären. Der hierfür anzuwendende Abzinsungszinssatz soll dem zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung geltenden 3-Monats-Euribor entsprechen. Dem Kunden steht jedoch die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder in einem wesentlich geringeren Maße eingetreten ist.

III 4. Abtretung, Gesamtschuldner

Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Kunden aus dem Fair Care Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KRONE. Der Kunde kann seine Ansprüche aus dem Fair Care Vertrag nicht selbstständig, sondern nur im Zusammenhang mit dem Verkauf des Fahrzeuges abtreten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Serviceraten bleibt von einer Abtretung unberührt. Der Kunde und eventuelle Mithaftende Schulden als Gesamtschuldner.

III 5. Datenschutz/Geheimhaltungsvereinbarung

Der Kunde wird darauf hingewiesen und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Vertragsdaten gemäß den gesetzlichen Vorgaben gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden (z.B. an den TÜV, die Dekra, den ADAC oder vergleichbare Organisationen), sofern dies zur Durchführung des Vertrages notwendig oder nützlich ist. Der Kunde ist ferner damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten wie Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der genannten Gesetze gespeichert und mit anderen, in die technischen und administrativen Bearbeitungs- und Übermittlungsvorgänge eingebundenen Unternehmen ausgetauscht werden, soweit es die Vertragsdurchführung erfordert.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle Betriebsgeheimnisse und alle ihr gegenüber als vertraulich bezeichneten Vorgänge, die sie im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis genommen hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Dieses gilt nicht, sofern im Einzelfall eine schriftlich formulierte Entbindung erteilt wurde. Jede Vertragspartei ist weiter verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

Die vorgenannte Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht in Fällen, in denen die Informationen der jeweiligen empfangenden Vertragspartei bereits aus anderen Quellen uneingeschränkt bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder später wurden, sofern dies nicht auf einer Vertragsverletzung der Vertragspartei beruht; oder für Informationen, die nach Offenlegung unabhängig von den offenbarten Informationen vom Partner ermittelt oder gefunden wurden oder rechtmäßig von einer anderen Quelle bezogen wurden, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat, die bereits von der offenlegenden Vertragspartei einem

oder mehreren Dritten ohne Beschränkung offen gelegt wurden, zu deren Offenlegung der Partner gerichtlich oder behördlich verpflichtet wird.

III 6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Änderung der Allgemeinen AKFCV

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand – auch für Urkunds-, Wechsel- und Scheckklagen – ist Osnabrück. Dies gilt auch, wenn der Kunde kein Vollkaufmann ist und keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat, er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. KRONE ist auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

KRONE hat das Recht, aufgrund gesetzlicher Änderungen diese AKFCV zu ändern und/oder zu ergänzen, sofern hierdurch nicht wesentliche Vertragsbestimmungen unzumutbar abgeändert werden. Die Änderungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform binnen vier Wochen widerspricht.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, welche unter www.krone-trailer.com einsehbar sind.